

575 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 30. Juni 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gutsangestelltengesetz neuerlich geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll analog zur Neuregelung des Abfertigungsanspruches im Angestelltengesetz auch für den Bereich des Gutsangestelltengesetzes ein Abfertigungsanspruch bestehen, wenn der Dienstnehmer nach Vollendung des 60. bzw. 65. Lebensjahres selbst kündigt und das Dienstverhältnis mindestens 10 Jahre ununterbrochen dauert. Ebenso soll weiblichen Dienstnehmern, die nach der Geburt eines lebenden Kindes austreten, die Hälfte der nach § 22 Abs. 1 Gutsangestellten gesetz gebührenden Abfertigung, höchstens jedoch das Dreifache des monatlichen Entgeltes zustehen, soferne das Dienstverhältnis mindestens fünf Jahre ununterbrochen dauert hat.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Juli 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 30. Juni 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gutsangestelltengesetz neuerlich geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. Juli 1971

Dr. Reichl
BerichterstatterNovak
Obmann